

II-2274 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 20. März 1973

No. 71/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Scrinzi, Zeillinger und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 196/1971 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 hat zu lauten:

- "(4) Die Höhe der Zulagen beträgt
a) Für das besondere Kärntner Kreuz für "Tapferkeit" 260,--S,
b) Für das allgemeine Kärntner Kreuz für "Tapferkeit" 130,--S."

.. Artikel II

Für Zeiträume zwischen dem 30. Juni 1971 und dem 1. Juli 1973 beträgt die Höhe der Zulagen nach den Bestimmungen des Kärntner Kreuz-Zulagengesetzes 1970 weiterhin

- a) Für das besondere Kärntner Kreuz für "Tapferkeit" 200 S,
b) Für das allgemeine Kärntner Kreuz für "Tapferkeit" 100 S.

-2-

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.
(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

In formeller Hinsicht solle dieser Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Landesverteidigungsausschuß zugewiesen werden.

Begründung:

Die letzte Anhebung der Zulagen für Träger des Kärntner Kreuzes liegt ebenso wie die der Zulagen für Träger von Tapferkeitsmedaillen bereits 2 Jahre zurück. Der vorliegende Antrag sieht daher eine Erhöhung dieser Zulagen um 30 % mit Wirkung vom 1. Juli 1973 vor.